

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 8 (1941-1942)
Heft: 8

Artikel: Bildung von sanitärischen Untersuchungskommissionen für den Luftschutz und das Verfahren für die sanitärische Beurteilung der Luftschutzdienstpflichten
Autor: Kobelt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-362875>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bildung von sanitärischen Untersuchungskommissionen für den Luftschutz und das Verfahren für die sanitärische Beurteilung der Luftschutzdienstpflichtigen

Verfügung des Eidg. Militärdepartementes vom 20. Mai 1942

Das Eidg. Militärdepartement,

gestützt auf Art. 20 der Verordnung vom 29. Januar 1935/13. Oktober 1937 über die Bildung örtlicher Luftschutzorganisationen, Art. 25 der Verordnung vom 29. Dezember 1936 über die Organisation des Industrie-Luftschutzes und Art. 29 der Verordnung vom 27. Dezember 1938 über den Verwaltungs-Luftschutz

verfügt:

I. Allgemeines.

1. Der Sanitätsdienst der Luftschutzorganisationen ist Sache der Abteilung für passiven Luftschutz des Eidg. Militärdepartementes, die ihn durch ihren Sanitätsdienstchef (Luftschutz-Chefarzt) im Einvernehmen mit dem Oberfeldarzt leiten lässt.

Als Luftschutz-Chefarzt wird auf Antrag der Abteilung für passiven Luftschutz vom Oberfeldarzt ein Stabsoffizier der Sanität abkommandiert.

2. Dem Luftschutz-Chefarzt untersteht die fachdienstliche Ausbildung des Dienstzweiges Sanität der Luftschutzorganisationen.

Ihm sind die sanitärischen Massnahmen für die gesamte Mannschaft des Luftschutzes nach Massgabe der folgenden Vorschriften unterstellt.

3. Im Sinne der vorliegenden Verfügung sind Luftschutzdienstpflichtige alle im Luftschutz eingeteilten Personen, insbesondere Hilfsdienstpflichtige der HD-Gattung 4 und Personen, die weder militär- noch hilfsdienstpflichtig sind.

Zu den Luftschutzdienstpflichtigen gehören auch die ausnahmsweise für Luftschutzorganisationen zur Verfügung gestellten Militärdienstpflichtigen, doch sind für sie die besondern Bestimmungen dieser Verfügung vorbehalten.

II. Sanitäre Untersuchungskommission für den Luftschutz.

4. In jedem Ter. Kreis wird eine sanitäre Untersuchungskommission für den Luftschutz (LUC) gebildet.

Sie besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern sowie 2 Sekretären.

5. Vorsitzender der LUC ist der Ter. Kdo. Arzt oder ein von ihm bezeichneter und ihm fachtechnisch unterstellter Stabsoffizier oder Hauptmann der Sanität.

6. Mitglieder und Ersatzmänner sind Luftschutzärzte, welche auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Abteilung für passiven Luftschutz für ein Jahr ernannt werden.

In Ter. Kreisen, die zu wenig Aerzte haben, stellt der Ter. Kdo. Arzt ein Gesuch an die Abteilung für passiven Luftschutz um Zuteilung der fehlenden Luftschutzärzte.

7. Sind weibliche Personen zu untersuchen, so wird wenn möglich eine Luftschutzärztin beigezogen und es muss jedenfalls eine Sekretärin amten.

Die Aerztin kann der LUC angehören oder von Fall zu Fall bezeichnet werden, ebenso die Sekretärin.

8. Die LUC wird vom Ter. Kdo. Arzt aufgeboten.

9. Der Entscheid der LUC lautet:

- a) Diensttauglich für den Luftschutz, und zwar für jeden Dienstzweig.
- b) Diensttauglich nur für einen bestimmten Dienstzweig des Luftschutzes oder eine Unterabteilung desselben (z. B. Alarmdienst).
- c) Zeitweise dienstuntauglich für den Luftschutz, aber höchstens für ein Jahr.

Hat sich ein Dispensierter nach Ansicht der LUC bei Ablauf der Dispensationsfrist wieder zu stellen, so bringt der Vorsitzende auf der Verfügung den Vermerk an: «Ist wieder vor LUC vorzuladen.»

- d) Dienstuntauglich für den Luftschutz.

Werden Hilfsdienstpflichtige als untauglich für den Luftschutz befunden, so steht es der kantonalen Militärbehörde frei, ihre Versetzung zu einer andern HD-Gattung als 4 (Luftschutz) zu verfügen.

10. Die Entscheide der LUC werden in das Luftschutzdienstbüchlein eingetragen, nicht aber in das Militärdienstbüchlein.

III. Verfahren bei der Aushebung.

11. Die der Luftschutzdienstpflicht unterstellten Personen sind bei der Aushebung einer sanitärischen Untersuchung zu unterziehen.

Diese wird durch eine LUC vorgenommen.

12. Der Entscheid der LUC ist dem Untersuchten, dem Ortsleiter, dem Luftschutzoffizier beim Ter. Kdo. Stab und der kantonalen Militärbehörde unverzüglich zu eröffnen.

13. Militärdienstpflichtige, die ausnahmsweise für Luftschutzorganisationen zur Verfügung gestellt werden, unterliegen keiner sanitärischen Musterung, können aber den Entscheid einer UC anrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

IV. Verfahren während der Luftschutzdienstpflicht.

14. Angehörige von Luftschutzorganisationen, die als dienstuntauglich erscheinen, werden vom Ortsleiter, in der Regel auf Antrag des zuständigen Luftschutzarztes, oder, wo ein solcher fehlt, auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, über den Ter. Kdo. Arzt vor LUC gewiesen.

Wollen Angehörige von Luftschutzorganisationen von sich aus geltend machen, dass sie dienstuntauglich sind, so haben sie dies unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses dem Ortsleiter schriftlich zu melden, worauf die Weisung vor LUC stattfindet.

15. Militärdienstpflichtige werden unter den gleichen Voraussetzungen vom Ortsleiter dem Ter. Kdo. Arzt gemeldet, der ihre Weisung vor UC verfügt.

V. Verfahren bei der Eintrittsmusterung.

16. Bei Wiederholungskursen und beim Aktivdienst wird am Einrückungstag eine sanitäre Eintrittsmusterung (San. EM) durchgeführt.

Die sich krank Meldenden oder krank Erscheinenden werden einer sanitärischen Untersuchung unterzogen.

Die San. EM wird durch den Arzt der Luftschutzorganisation und in der Regel durch den Luftschutzarzt einer andern Luftschutzorganisation, der zu diesem Zwecke vom Ter. Kdo. Arzt bezeichnet wird, gemeinsam vorgenommen.

Für Luftschutzorganisationen ohne eigenen Arzt bezeichnet der Ter. Kdo. Arzt auf Vorschlag des Ortsleiters einen Luftschutzarzt oder Militärarzt der Umgebung, um die San. EM durchzuführen.

17. Bei Rekrutenschulen, Unteroffiziersschulen, Offiziersschulen und Kursen wird die San. EM und die ärztliche Untersuchung durch die Schulärzte vorgenommen.

Ist nur ein Schularzt vorhanden, so kann der Schulkommandant einen oder mehrere weitere Luftschutzärzte aus der Luftschutzorganisation am Schul- oder Kursort oder aus einer benachbarten Luftschutzorganisation durch die Abteilung für passiven Luftschutz für die San. EM aufbieten lassen.

18. Die Entscheide bei der San. EM lauten:

- a) Diensttauglich.
- b) Dienstuntauglich für den bevorstehenden Dienst, nicht länger als für vier Wochen.
- c) Ueberweisung vor LUC, bei Militärdienstpflichtigen vor UC, sofern Dienstuntauglichkeit für mehr als vier Wochen oder dauernd in Frage kommt.

In den Fällen b) und c) ist der Entscheid im Luftschutzdienstbüchlein einzutragen.

19. Die Entscheide sind bei Wiederholungskursen und im Aktivdienst dem Ortsleiter, bei Schulen dem Schulkommandanten, unverzüglich zu eröffnen.

Er entlässt die als nicht diensttauglich Bezeichneten und weist diejenigen nach lit. c) hiervor vor die LUC, bzw. über den Ter. Kdo. Arzt vor die UC.

VI. Verfahren während des Dienstes.

20. Erscheint ein Luftschutzdienstpflichtiger während des Dienstes als für längere Zeit oder dauernd dienstuntauglich, so verfügt der Ortsleiter oder der Schulkommandant auf Antrag des zuständigen Luftschutzarztes, oder in Luftschutzorganisationen ohne solchen auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, die Weisung vor LUC, bzw. bei Militärdienstpflichtigen vor UC mit Spezialbericht, in allen Fällen über den Ter. Kdo. Arzt.

VII. Rekurse und Revision.

21. Zur Beurteilung von Rekursen gegen Entscheide einer LUC wird eine einzige Rekurskommission für die Luftschutzdienstpflichtigen (Luftschutz-Rekurskommission) eingesetzt.

Sie besteht aus dem Luftschutz-Chefarzt oder einem von ihm im Einvernehmen mit dem Oberfeldarzt zu ernennenden Stabsoffizier der Sanität als Vorsitzendem, 2 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern sowie 2 Sekretären.

Als Mitglieder und Ersatzmänner können Sanitäts-offiziere der Armee oder des Luftschutzes bezeichnet werden. Sanitäts-offiziere der Armee werden vom Oberfeldarzt auf Begehren der Abteilung für passiven Luftschutz ernannt, solche des Luftschutzes von dieser Abteilung selbst, unter Kenntnisgabe an den Oberfeldarzt.

22. Zum Rekurs gegen Entscheide der LUC sind berechtigt:

- a) der von einer LUC Untersuchte für Entscheide, welche seine Person betreffen (mit ärztlichem Zeugnis auf seine Kosten und Luftschutzdienstbüchlein);
- b) der Chef der Abteilung für passiven Luftschutz;
- c) der Luftschutz-Chefarzt;
- d) die kantonalen Militärbehörden;
- e) der Luftschutzoffizier beim Ter. Kdo. Stab;
- f) der Ortsleiter.

23. Der Rekurs ist binnen 20 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung, gegen die er sich richtet, mit schriftlicher Begründung einzureichen unter Beilage des Luftschutzdienstbüchleins.

Bis zum Entscheid der Rekurskommission bleibt die Verfügung der LUC in Kraft.

24. Die Rekurschrift ist dem zuständigen Ter. Kdo. Arzt mit dem Luftschutzdienstbüchlein und den Vorakten zu überweisen.

Er übermittelt die Unterlagen mit seinem Antrag der Abteilung für passiven Luftschutz.

25. Ueber Annahme oder Abweisung der Rekursbegehren entscheidet der Luftschutz-Chefarzt.

26. Besondere Fälle können vom Vorsitzenden der Luftschutz-Rekurskommission mit den Akten an die Abteilung für Sanität übermittelt werden zur Weisung vor die zentrale sanitärische Spezial UC, die alsdann an Stelle der Luftschutz-Rekurskommission entscheidet.

27. Gegen den Entscheid der Luftschutz-Rekurskommission ist nur die Revision zulässig, die allein vom Oberfeldarzt und vom Chef der Abteilung für passiven Luftschutz veranlasst werden kann.

VIII. Verfahren bei andern als örtlichen Luftschutzorganisationen.

28. Für Luftschutzorganisationen der Industrie, Zivilkrankenanstalten und Verwaltungen sind die vorstehenden Bestimmungen grundsätzlich ebenfalls anwendbar.

29. Kommen ärztliche Untersuchungen in Frage, so ist dies rechtzeitig dem Ortsleiter zu melden, der selbst oder nötigenfalls durch den Ter. Kdo. Arzt die erforderlichen Massnahmen trifft.

Alle Mitteilungen oder Anfragen sind vom Luftschutzleiter an den Ortsleiter zu richten, der für ihre Behandlung oder Weiterleitung sorgt.

Die Luftschutzleiter, deren Betrieb ausserhalb einer luftschutzpflichtigen Ortschaft liegt, wenden sich an den Luftschutzoffizier beim Ter. Kdo. Stab, dem sie direkt unterstellt sind.

IX. Sanitätsdienstliches Rapport- und Kontrollwesen.

30. Der Erlass von Vorschriften über das sanitätsdienstliche Rapport- und Kontrollwesen ist Sache der Abteilung für passiven Luftschutz, im Einvernehmen mit dem Oberfeldarzt.

X. Schlussbestimmung.

31. Diese Verfügung tritt am 20. Mai 1942 in Kraft.

Eidg. Militärdepartement:
Kobelt.